



TEREX®

Die neueste Krantechnologie – präsentiert auf der bauma 2007

- **Terex® Demag AC 100/4** – stärkster 100 Tonner auf 4 Achsen – nur 2,55 m breit.
- **Terex® Beldini RC 60** – RT-Kran mit neuem, fünfstufigem 40 m Ausleger.
- **Terex® PPM TC 40 L** – dreiachsiger Truck-Crane mit 40 t Tragkraft und 47 m Rollenhöhe.

Plus weitere Highlights aus den Bereichen All Terrain, Turmdrehkrane, Truck-Cranes.

moving forward

bauma 2007 · 23. - 29. April

Stand F7, 704/705

www.terex.com



Kranfahren verboten



Immer mehr Kranvermieter machen die Erfahrung, dass Ämter die Dauergenehmigungen nach §29 StVO nur noch mit Beschränkungen erteilen. Ein Zustand, der einem Arbeitsverbot nahe kommt, meint Rüdiger Kopf.

Um einen radgetriebenen Mobilkran mit Achslasten bis zwölf Tonnen und einem

Maximalgewicht bis 60 Tonnen auf deutschen Straßen bewegen zu dürfen, bedarf es einer Genehmigung des zuständigen Amtes. Das war vor geraumer Zeit nichts Besonderes, da zumeist die Auflagen, wenn überhaupt, nicht besonders gravierend waren. In den letzten zwölf Monaten machen zahlreiche Kranvermieter in den unterschiedlichsten Regionen und Bundesländern Deutschlands eine andere Erfahrung. Für diese Krane werden inzwischen Fahrverbote von Freitag 15 Uhr bis Montag 9 Uhr erteilt. Darüber hinaus dürfen diese Krane teilweise auch nicht während der Hauptverkehrszeit von 6 bis 9.30 Uhr und 15 bis 19 Uhr auf den öffentlichen Straßen bewegt werden.

Was sich im ersten Moment vielleicht nicht so brisant anhört, birgt aber gewaltige Probleme. Gerade die Krane in der Größenklasse bis zu 60 Tonnen Gesamtgewicht, also bis zu den 5-Achsern, werden inzwischen als so genannte Taxikrane eingesetzt. Mehrere Aufträge an einem Tag werden absolviert. Das geht natürlich nur, wenn die Baumaschine, die ein Kran nun mal primär ist, von einem Ort zum anderen gelangt. Genau darin bestand auch der große Vorteil, der große Nutzen für alle. Für den Vermieter ebenso wie für die Auftraggeber – nebenbei gesagt gehören zahlreiche Kommunen zu den Auftraggebern.

Warum auf einmal die Behörden, die eben auch bei diesen Kommunen und Verwaltungseinheiten angesiedelt sind, hier eine andere Genehmigungspraxis zeigen, konnte keiner der betroffenen Kranvermieter erklären, die von der Redaktion befragt wurden. Für viele ist es unerklärlich, warum Radlader am frühen Morgen den Innenstadtverkehr mit ihrem Tempo 20 „beruhigen“ dürfen und AT-Krane, die locker auch mal einen Fiat Panda oder Daewoo Matiz stehen lassen, den Verkehrsfluss entscheidend behindern.

Das Fahrverbot während der Hauptverkehrszeiten bedeutet, dass der Kran schon um 6 Uhr auf der Baustelle sein muss und der Einsatz vielleicht um 7 Uhr erst beginnt. Der Kranfahrer tritt eine Stunde dumm auf der Stelle herum. Der Auftraggeber zahlt – aus verständlichen Gründen – das vermeintliche Nichtstun nicht, der Mitarbeiter will aus ebenfalls verständlichen Gründen hierfür seinen Lohn. Mehrkosten zu Lasten der Kranvermieter. Das Gleiche gilt



für das Fahrverbot am Wochenende. Einen Hub am Samstag kann man sich dann abschminken.

Die Bezeichnung Amtsschimmel bekommt inzwischen einen doppelten Sinn. Manche Ämter arbeiten noch so fix – das soll an dieser Stelle nicht unterschlagen werden –, dass die Aufträge schnell ausgeführt werden. So schnell also, wie die wunderbaren weißen Pferde, die landläufig unter dem Begriff Schimmel zu finden sind. Dass bei anderen Behörden der Vergleich mit der Pilzart angebracht ist, verdeutlicht folgende Geschichte eines Kranunternehmens. Auf eine Anfrage nach einer Tagesgenehmigung wurde zunächst überhaupt nicht reagiert. Auf Nachfrage kam heraus, dass das Schreiben nicht mehr vorhanden sei. Ein menschlicher Fehler, der an sich nicht der Rede wert wäre, wenn nicht – nachdem eine zweite Anfrage an die Behörde gesendet wurde – das Kranunternehmen gleich zwei Genehmigungen für eben diesen Auftrag erhalten hätte. Dazu von zwei verschiedenen Sachbearbeitern mit zwei verschiedenen Gebührensätzen und zwei verschiedenen Auflagen für die Fahrt. Wie es dazu kommen konnte? Das lässt sich mit einem Wort beschreiben: Ermessensgrundlage. Der Gesetzgeber hat den Staatsdienern hier einen Spielraum gelassen. Dies durchaus zurecht, können schließlich manche Situationen und ihre Beurteilung unterschiedlich ausfallen.

Nun wollte das betroffene Unternehmen schlicht wissen: Was gilt denn nun für mich? und hat auf dem Amt nachgefragt. Die Folge: Missstimmung am Amt und eine dramatische Verschlechterung in der Zusammenarbeit mit dieser Behörde. Dies ist im Übrigen ein Grund, warum in diesem Bericht keiner der Befragten namentlich genannt wird.

Problematisch ist zudem, dass die eine Behörde noch zustimmt, während ein Ort weiter keine Genehmigung mehr ausgeteilt wird. Eine klare Wettbewerbsverzerrung, die Reaktionen der Betroffenen erzeugen wird. Manche werden endgültig den Spaß am Kranvermieten verloren haben, andere werden einen Briefkasten in der Stadt mieten, in der noch Genehmigungen ohne große Beschränkungen ausgeteilt werden. Oder es werden dann Erlaubnisse so lange für den einen Kran eingeholt, bis dieser endlich wieder auch am Wochenende fahren kann.

Ein Problem, das stark diskutiert wird – auch im Diskussionsforum von Vertikal.net, denn es bedeutet für manche ein klares Arbeitsverbot und das in einer Zeit, in der endlich mal wieder der Konjunkturmotor angelaufen ist. Absolut absurd.